

Joachim Lilla

tung der Hohenzollerischen Lande im Preussischen Provinzialrat der Rheinprovinz nach 1933 wird in einem Exkurs am Ende eingegangen.

1. DER PREUSSISCHE STAATSRAT

Der Preussische Staatsrat wurde 1920 *zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates* gebildet³. Das Preussische Staatsministerium hatte den Staatsrat *über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem laufenden zu halten*, es hatte dem Staatsrat des weiteren bei der Einbringung von Gesetzesvorlagen *Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben*, wobei der Staatsrat *seine abweichende Äußerung dem Landtag schriftlich darlegen* konnte. Der Staatsrat war ferner berechtigt über das Staatsministerium Gesetzesvorlagen im Landtag einzubringen. Auch war der Staatsrat – oder sein zuständiger Ausschuß – vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen zu hören⁴.

Aufgrund dieser Zuständigkeiten wird deutlich, dass es sich beim Preussischen Staatsrat um eine Verfassungsorgan sui generis handelte, das hinsichtlich seiner Mitwirkung an den Staatsgeschäften nicht so einfach auf einen kurzen Nenner gebracht werden kann. Ein zeitgenössisches Handbuch bezeichnete ihn zutreffend als „eine neue Einrichtung, die mit der 1817 eingesetzten Obersten Behörde [Staatsrat] noch mit dem früheren Herrenhaus etwas gemeinsam hat“⁵. Außerdem sollte er, neben der Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung, „gleichzeitig ein gewisses Gegengewicht gegen die Allmacht des L[and]T[ags], bilden. Er ist keine erste Kammer und kein dem L[and]T[ag], gleichberechtigter Faktor“⁶. Diese etwas konstruiert wirkenden Versuche, den Staatsrat kurz zu charakterisieren, entsprechen durchaus der Stellung des Staatsrats im preussischen Verfassungsgefüge. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass das Bild des Preussischen Staatsrats auch in der Forschung bislang relativ konturlos geblieben ist, vor allem was seine Mitglieder betrifft⁷. *Hagen Schulze* spricht recht pointiert – aber zutreffend – davon, daß die „tatsächliche rechtliche wie politische Bedeutungslosigkeit [des Staatsrats] in einem gewissen Kontrast zu den Pro-

3 Artikel 31 Preussische Landesverfassung 1920.

4 Artikel 40 ebd.

5 GRAF HUE DE GRAIS: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 24. Aufl. Berlin 1928.

6 V. BITTER: Handwörterbuch (wie Anm. 2) Bd. 2. S. 653.

7 Ein Biographisches Handbuch des Preussischen Staatsrats wird gegenwärtig vom Verfasser vorbereitet. – An neueren Untersuchungen zum Preussischen Staatsrat sind zu nennen: KONRAD ADENAUER (jr.): Konrad Adenauer als Präsident des Preussischen Staatsrats. In: Konrad Adenauer. Oberbürgermeister von Köln. Festgabe der Stadt Köln zum 100. Geburtstag ihres Ehrenbürgers am 5. Januar 1976. Hrsg. von HUGO STEHKÄMPER. Köln 1976. S. 355–404; HEINZ-DIETER BAYER: Der Staatsrat des Freistaates Preußen (Schriften zur Verfassungsgeschichte 42). Berlin 1992 (zugl. jur. Diss. Bochum 1990); KLAAS MICHEL: Der Staatsrat als Vertretungsorgan der Provinzen? Eine Untersuchung über die Rolle des Staatsrats im Verfassungsleben des Freistaats Preußen 1921–1933 (Deutsche Hochschuledition 72). Neuried 1998 (phil. Diss. Trier 1997).